Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2866

07. 11. 95

Änderungsantrag

der Abgeordneten Oswald Metzger, Antje Hermenau, Kristin Heyne und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1996
— Drucksachen 13/2000 Anlage, 13/2593, 13/2623, 13/2627, 13/2630 —

hier: Einzelplan 32
Bundesschuld

Der Bundestag wolle beschließen:

In Einzelplan 32 Kapitel 32 08 Titel 111 02 – Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen und aus Umschuldungen – ist der Haushaltsvermerk nach „... Schuldnerland erforderlich ist" wie folgt zu erweitern:

„Ein darüber hinausgehender Verzicht erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung."

Bonn, den 6. November 1995

Oswald Metzger
Antje Hermenau
Kristin Heyne
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung darf nach den heute gültigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine entwicklungspolitisch begründeten Schuldenerlasse bei den Handelskrediten beschließen, die über den Rahmen multilateraler Vereinbarungen des Pariser Clubs hinausgehen.

Die eingebrachte haushaltsrechtliche Ergänzung will hier neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Vom Ende der Schuldenkrise kann keine Rede sein, vielmehr ist deutlich geworden, daß die Verschuldungskrise weiterhin für viele Entwicklungsländer ein entscheidendes Entwicklungshemmnis darstellt. Folgt man z. B. dem Bewertungsmaßstab des Entwicklungsprogrammes der Vereinten Nationen UNDP, dem sog. „Index Menschlicher Entwicklung„ (Human Development Index), so leiden gerade die 30 ärmsten Länder der Welt gravierend an der für sie nicht zu bewältigenden Schuldensituation. Der „Index Menschlicher Entwicklung" wird in diesen Ländern mit 0,330 als dramatisch niedrig angegeben, die Kindersterblichkeit beträgt vor dem fünften Lebensjahr 20 %. Die Forderungen der Bundesregierung an diese Länder betragen z. Z. 3,172 Mrd. DM. Sie bestehen im wesentlichen aus durch Hermes-Bürgschaften abgesicherten Handelskrediten. Im Jahr 1993 haben die betroffenen Länder Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 192,5 Mio. DM geleistet. Was im Bundeshaushalt eher als marginale Größe zu betrachten ist, bedeutet für die betroffenen Länder eine Belastung, die auf Kosten der Ärmsten geht. De facto zahlungsunfähig, treiben die nicht geleisteten Zahlungen die Gesamtschuld immer weiter in die Höhe. Ein Teufelskreislauf, aus dem kein Entrinnen ohne grundsätzliche Entschuldungsschritte denkbar ist.

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit bei Krediten aus der finanziellen Zusammenarbeit gegenüber den ärmsten Ländern (LDC) auf ihre Forderungen verzichtet. Neue Kooperationsabkommen werden auf der Basis von Zuschüssen gewährt.

Die bei Entwicklungspolitikern und Institutionen, wie z. B. der Weltbank, kaum bestrittene Tatsache, daß es weiterer Entschuldungsschritte gerade für die ärmsten Länder bedarf, um wenigstens die einfachsten Grundbedürfnisse zu befriedigen, fordert ein entsprechendes Instrumentarium für eine angemessene Schuldenpolitik. Der vorliegende Antrag sieht sich durchaus in der Logik der Entwicklungspolitik der Bundesregierung. Er schafft im Haushaltsgesetz 1996 die Voraussetzung für einen bilateralen Forderungsverzicht, der die Option gewährt – ein Gläubigerland ggf. über die Beschlußlage des Pariser Clubs hinaus – zu entlasten. Für die wiederholt von der Bundesregierung erwähnte Bereitschaft, über die maximale Entschuldungsmöglichkeit der sog. „Neapels-Terms" hinaus zu entschulden, eröffnet sich hiermit der nötige Spielraum. Der Entschuldung sollte eine Einzelfallprüfung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorausgehen, die nachzuweisen hat, daß die erlassene Devisenschuld wirklich der betroffenen Bevölkerung zugute kommt. Eine in diesem Sinne beschlossene haushaltsrechtliche Erweiterung verbessert die Bedingungen für eine effiziente Entwicklungspolitik.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44